Ediktalcitation

Autor(en): Zahler, J.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Burgern von Brugg burch Munizipalitateprafibent wieder eingefest fenn folle, welches nicht nur ihm Stabli.

Friedr. Suber, Graveur in Bafel.

43. Ein Burger von Solothurn. 4 Fr.

44. Gine Burgerinn von Lugern giebt ein Medail Ion mit dem Bildnife B. Rland von der Flue, und eine halbe Dutate.

45. Freiheit ift nicht Gefeglofiafeit, Gleichheit ift: porm Gefeg gilt tein Unsehen: von einem armen Birger bon Lugern. 8 Fr.

46. Bon einem Burger von Arau. 80 Fr. 24 Fr. 47. Bon einem Burger von Lugern.

48. Bereinigt Schweizer Berg und Sand, und laft den Feind nicht ein; foll Freiheit und, foll Baterland, nicht ewig theuer feyn; von einem Burger von Ligern 3 Dufaten.

49. Bon einem Burger aus Lugern eine 20fache

Luzerner Dukate.

50. Ausmunterung zum Kampf und Siege für Freiheit; von einem Bürger aus Münster 4 Fr.

51. Gebet, so wird euch gegeben; von B. Hecht

Wfarrer in Pfaffnau, eine Unweisung auf die Verwale tungskagnmer. 16 Fr.

32 Fr. 52. B. Chiruraus Durr von Arau. 53. Ein paar Francummer aus Arau. 32 Fr.

54. Bon einem Burger aus Buren. 18 Fr.

55. Bon einem Burger aus Munfter noch ein, mal. 56. Bon einem Burger von Aran, durch Regie

mingostatthalter Feer. The mien dans adoll des

Proviforische Landesregierung Bundtens.

Die proviforifche Landestegierung Bundens, eins gebenf ber großen Bertienfie bes Burger Beinvich Sichoffe um bas Batteland; eingebent ber thatigften Unterfingung und Bulfe, Die er benen jum Haswan bern gegwungenen Bundnerpatriveen wiederfahren laf: fen; auch bewuft feiner eifeigften Bermenbung für Das Wohl Bindens, und der Unterhaltung ber freund, Schaftsvollen Gesinnungen des helvetischen Diretto: riums, bei allen benen Berfolgungen und fchmablichen Behandlungen, welche die entlaffene gandesregierung durch ihre fchiefe und falfche Verstellungen bei ben Gemeinden erzwungen hat;

erfennt und befretirt:

Deinrich 3fchoffe erkennt, und in öffentlichen Zeitung pernehmen wurden, demfelben foiches fund gu thun. gen, ober auf folche Beife, und an wen es fonft gefebeben fenn mag, verfundet bat, aunkirt und aufgest

40. Joh. Friedr. Wydler von Aran. 20 Fr. hoben senn solle; daß der B. Heinrich Ischoffe den 41. Aechte Sohne des Vaterlands bieten sich bru- Dank der gesammten bundnerischen Nation sich erworz berlich die Hande. Gesammelte Beitrage, von denen ben, und in sein verdienstlich erlangtes Bundnerrecht 421 Fr. 10 G. in einem Schreiben angezeigt, fonbern auch burch 42. Ein jeder Arbeiter ist seines kohnes werth; öffentliche Zeitungen dem gesammten Bundtnervolke. Duber, Graveur in Basel. 64 Fr. wissenhaft gemacht werden soll.

Chur, den 5. April 1799. Für die provif. Landesregierung Bundens, Dtto, Generalfefretar.

Bei diefer Gelegenheit muffen die herausgeber des Republikaners, eines sonderbaren Irrthums, in welchen die Churerzeitung Dro. 3 (vom 9. Abril 1799) gefallen ift, erwähnen.

Diefe Zeitung meint nemlich : "Ufferi und Efcher hatten bekanntlich, getäuscht von tringerischen Darstell lungen des Rriegsrathe, ben B. 3fchoffe anfeinden wollen, als sie die Aftenstücke, die ber weiland Kriege, rath gegen Ischoffe betannt gemacht hatte, in ihr Blatt aufnahmen."

Die Herausgeber bes Republifaners find burch den bundnerischen Rriegsrath so wenig getäuscht wors den, daß sie vielmehr deffen Detrete gegen den B. 3sch offe als sehr ehrenvoll für ben legtern ansahen — und nachdem sie sich mit dem B. Ichoeke selbst, nicht wenig darüber lustig gemacht hatten, ihe nen auch in helvetien durch ihr Blatt Publicität ges ben wollten.

Edittaleitation.

In Kolge biffriftsgerichtlicher Weifung und mit Bewilligung des Burger Prafidenten Zahler ju Frutis gen, laßt Margaretha Waffer, gebohrne Burcherin, ihrem vor einem Jahr in ber Feldschlacht auf dem Teffenberg verlohren gegangenen Chemann, Chriftian Baffer ben ermeldtem Frutigen, von nun an, eine peremtorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anbes raumen, um fich an einem der wochentlichen Gerichts: tagen, die auf alle Donstage jeder Woche eintreffen, bor gedachtem Diffrittegericht in Frutigen im obern Landhaus perfonlich zu fiellen, oder allfailig von feinem Dafenn fichere Rachricht einzufenden. Erfcheint er an feinem biefer ihme anberanmten Rechtelage und bleibt unentdett, fo wird der ermelden Bitme Baffer (wann anders feine begrindten Oppositionen einlane gen) in ihrem Begehren, sich anderwärtig verehlict en ju können, entsprochen werden. Bu Diefem Ende wird jedermann ersnicht, die diefe Bfarter lefen ober Dof olles basjenige, mas gegen gedachten B. feben, und je von bem Berlohrnen etwas wiffen oder.

Geben in Frutigen den 1. April 1799.

Joh. Babler, Gerichtichreibere